

8. Jänner 1862.

Nr. 5.

8. Stycznia 1862.

(29)

Einberufungs-Edikt.

(1)

Nro. 11995. Von der Złoczower f. f. Kreisbehörde wird Franz v. Jaszowski, Privatbeamte aus Łopatynu, welcher mit seinem Sohne Leon über die Dauer des ihm nach Russland ertheilten Reisepasses, mithin unbefugt sich im Auslande aufhält, hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, wibrigens gegen ihn nach dem a. h. Patente vom 24. März 1832 verfahren werden müßte.

Złoczów, am 13. Dezember 1861.

Edykt powołujący.

Nr. 11995. C. k. władz obwodowa w Złoczowie wzywa niniejszem Franciszka Jaszowskiego, oficjalistę prywatnego z Łopatyna, który z synem Leonem nad termin wyznaczony jemu w paszportie do Rosji, a przeto bez pozwolenia przebywa za granicą, aby w przeciągu sześciu miesięcy od pierwszego ogłoszenia tego edyktu w dzienniku rządowym Gazety Lwowskiej powrócił i bezprawną swą nieobecność usprawiedliwił, gdyż w przeciwnym razie musianoby postąpić z nim podług najwyższego patentu z 24. marca 1832.

Złoczów, dnia 13. grudnia 1861.

(37)

G d i f t.

(1)

Nro. 5436. Vom f. f. Kreisgerichte zu Złoczow wird hiermit kundgemacht, es werde über Ansuchen des Lemberger f. f. Landesgerichtes vom 8. August 1861 Zahl 27655 die zur Heilbringung der vom Jakob Herz Bernstein gegen Franz Krauseneker erzielten Summe von 2900 fl. RM. sammt 4% vom 17. Dezember 1847, dann der Exekutionskosten pr. 11 fl. 80 kr. öst. W. und pr. 31 fl. 29 kr. öst. W. bewilligte exekutive Versieglerung der dem Herrn Christof Strzelecki laut dom. 186. pag. 146. n. 20. haer. gehörigen Güter Zarwanica, Złoczower Kreises und des nämlichen Bezirks, zwei Termine, und zwar: am 21. Februar 1862 und am 21. März 1862 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts abgehalten werden:

1) Zum Ausuffpreise wird der Schätzungsvertrag im Betrage von 37846 fl. 62 kr. öst. W. angenommen, und in diesen zwei Terminen werden diese Güter unter diesem Schätzungsvertrage nicht hintan-gegeben werden.

2) Jeder Kaufsüchte ist gehalten das 10% Vadium pr. 3787 fl. öst. W. entweder im Baren, galizischen Pfandbriefen oder in Staats-papieren nach dem letzten Tageskurse berechnet, zu Händen der Lizita-tions-Kommission zu erlegen.

3) Die weiteren Bedingungen, so wie der Schätzungsakt können in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Lizitations-Kommission eingesehen oder in Abschrift behoben werden.

Von dieser abzuhaltenen Heilbietung werden sowohl die Par-theien, als auch sämmtliche Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach bekannten zu eigenen Händen, dann alle jene Gläubi-ger, welchen der Heilbietungsbescheid aus was immer für einem Anlaß nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, oder welche nach dem 6ten April 1861 in die Gewähr kommen sollten, durch Edikte und durch den denselben zu diesem und zu allen anderen nachfolgenden Akten hie-mist in Person des Advokaten Dr. Mijakowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Płotnickiego bestellten Kurator zur Wissenschaft und Wahrung ihrer Rechte verständigt.

Aus dem Rathe des f. f. Kreisgerichtes.

Złoczów, am 16. Oktober 1861.

Uwadomienie.

Nr. 5436. C. k. sąd obwodowy w Złoczowie niniejszem wiadomo czyni, iż na wezwanie c. k. sądu krajowego we Lwowie z d. 8. sierpnia 1861 roku l. 27655 na zaspokojenie Jakóba Herz Bernsteina przeciwko Franciszkowi Krauseneker wywalczonej sumy 2900 zł. m. k. z odsetkami 4% od dnia 17. grudnia 1847 roku należącemi się, tudzież kosztów egzekucyjnych w ilości 11 zł. 80 c. w. a. i 31 zł. 29 c. w. a. dozwolona przymusowa sprzedaż do p. Krzysztofa Strzeleckiego należących dóbr Zarwanica według dom. 186. pag. 146. n. 20. haer., w obwodzie i powiecie Złoczowskim położonych, w dwóch terminach, to jest: na dniu 21. lutego 1862 i 21. marca 1862, każdą razą o godzinie 10ej z rana pod nastę-pującymi warunkami w tutejszym sądzie przedsięwzięta zostanie:

1) Za cenę wywołania przyjmuje się wartość szacunkową sprzedać się mających dóbr w sumie 37846 zł. 62 c. w. a., niżej której dobra te po owych dwóch terminach sprzedane nie będą.

2) Kazdy chęć kupienia mający obowiązuje się 10% wadyum w sumie 3787 zł. w. a. w gotówce, w galicyjskich listach zasta-wnych lub też w papierach publicznych według istniejącego osta-

tniego kursu w Gazecie lwowskiej do rąk komisyi licytacyjnej złożyć.

3) Dalsze warunki licytacyjne, tudzież akt oszacowania i wy-ciąg tabularny mogą chęć kupienia mający w tutejszej registraturze, lub podezas samej licytacji przejrzec, lub w odpisie podnieść.

O rozpisanej tej licytacji obydwie strony, jako też wszyscy hypotecni wierzciele z miejsca pobytu wiadomi do własnych rąk, wreszcie wszyscyowi wierzciele, którymbi niniejsze uwiadomienie z jakichbądź przyczyn wcześniej doręczonem być nie mogło, lub którzyby po dniu 6. kwietnia 1861 do tabuli krajowej weszli, przez niniejsze uwiadomienie i kuratora tymże do tych i wszystkich na-stępnych czynności w osobie adwokata dr. Mijakowskiego z za-stępstwem adwokata dr. Płotnickiego ustanowionego uwiadomiają się.

Z rady c. k. sądu obwodowego.
Złoczów, dnia 16. października 1861.

(35)

G d i f t.

(1)

Nro. 8071. Von dem f. f. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Josef Hartan, Geschäftsmann aus Brody mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 23. Dezember 1861 Zahl 8071 H. Braun aus Brody wegen Zahlung der Wechselsumme von 630 Rthl. f. N. G. eine Wechselseitigkeit überreichte, in deren Folge dem belangten Josef Harten mit handels-gerichtlichem Beschuße vom 31. Dezember 1861 Zahl 8071 aufge-trägen wurde, die eingeklagte Wechselsumme von 630 Rthl. f. N. G. an H. Braun binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechselseitlicher Exe-kuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der hierortige Advokat Dr. Płotnicki mit Substituirung des Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Złoczów, den 31. Dezember 1861.

(34)

G d i f t.

(1)

Nr. 11003. Vom f. f. Stanisławower Kreisgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Aba Arnold, Hersch Viringer, Kalwann Diringer, N. Jastrzębski, Felix Uściński, Johann Prechling, Theresia Zalchocka, Josef Luzan, Josef Kussek, Czajo Diringer und Rafka Diringer mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben und andern sub praes. 4. November 1861 l. 11003 Chaim Hersch Rosenbek und Wolf Frühling wegen Anerkennung, daß die von dem über der Realität zu Stanisławów Nr. 182 3/4 intabulirten Restkaufschlange pr. 893 fl. 20 kr. RM. seit dem 20. März 1847 bis 12. Juni 1857 aufgelaufenen 5% Zinsen ver-jährt sind, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 20. Fe-bruar 1862 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Bardasch mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Ge-richtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rech-te behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheilung dienlichen vorschriftsmäßigen Rech-te mittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung ent-schenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Złoczów, am 27. November 1861.

(36)

G d i f t.

(1)

Nro. 6910. Von dem f. f. Złoczower Kreisgerichte wird be-kannt gemacht, daß am 25. Mai 1861 zu Złoczow, Vincent Schneider, pensionirter f. f. Militärarzt und Stadtarzt zu Toporów, mit Hinter-lassung einer lebenswilligen Anordnung gestorben sei, in welcher er seine Gattin Anna Schneider geborene Ciesielska zur Universalerbin einsetzte.

Da der Wohnort des Herrn Johann Schneider, leiblicher Bruder des Erblassers, nicht bekannt ist, so wird demselben zur Wahrung seiner allfälligen Rechte zu diesem Nachlaß der Herr Advokat Dr. Warteresiewicz mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Wesolowski zum Kurator bestellt und bievon Herr Johann Schneider mittelst ge-genwärtigen Ediktes verständigt.

Złoczów, den 27. November 1861.

(4)

Kundmachung.

(3)

Nro. 7433. Die am 15. August 1861 fundgema cte Blödsinnig-erklärung betrifffs der Tanbe Zlate Landesberg ist vom Zloczower k. k. Kreisgerichte am 6. November 1861 aufgehoben worden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, am 26. Dezember 1861.

(24)

Kundmachung

(3)

Nr. 13256. Zur Veräußerung des gesammten Schnittmaterials, bestehend aus Wohlholzern, Pfosten, Brettern, Leisten und Latten, dann starken und schwachen Schwarten, welches in den auf der Staats-Domaine Sołotwina bestehenden drei Brettsägemühlen zu Sołotwina, Jablonka und Drakowia, dann in der auf der Delatyner Staats-Domaine bestehenden Delatyner Brettsägemühle, im Solarjahr 1862, und zwar von dem Augenblicke, als die erwähnten Brettsägemühlen zu schneiden beginnen, bis zu jenem, wo dieselben wegen Eintritt des Winters zu schneiden aufhören werden, erzeugt werden wird, insoferne dieses Schnittmaterial weder zum eigenen Gebrauche, der Gutsverwaltung, der Saline oder zu sonstigen öffentlichen Zwecken in Anspruch genommen, somit der Staats-Domaine entbehrließ sein wird, wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Stanislau am 17. Jänner 1862 um die 9te Vormittagsstunde eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Die wesentlichsten Lizitationsbedingnisse sind folgende:

1) Jeder Kaufstüige kann seinen Kaufanboth auf das gesammte entbehrließe Schnittmaterial einzelner, mehrerer oder aller Brettsägemühlen eines oder auch beider Staatsgüter vereint, einrichten.

2) Das den Anboth begleitende Badium ist bezüglich jeder Brettsägemühle eines jeden Staatsgutes auf den Betrag von 400 fl. festgesetzt, welches für den Meißbiether und Ersteher als Ration zu gelten hat und vor der Lizitation vollständig erlegt werden muß.

3) Die Lizitation und der Verkauf wird nicht auf einzelne Materialgattungen oder deren bestimmte Menge, sondern nach Prozenten über die für das Verwaltungsjahr 1862 von der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion für das gesäumte oder ungesäumte Schnittmaterial bestätigten Tarifspreise, für das gesammte auf den Staatsgütern Sołotwina und Delatyn im Solarjahr 1862 auf den erwähnten Brettsägemühlen zu erzeugende und entbehrließe Schnittmaterial stattfinden.

4) Der Ersteher ist verpflichtet alles im Solarjahr 1862 auf den Brettsägemühlen erzeugtwerdende entbehrließe Schnittmateriale, gleichviel von welcher Gattung, Stärke und Beschaffenheit, sei es gute oder Brackmateriale um den meistgebohenen und bestätigten Preis-anboth fäustlich zu übernehmen.

5) Um aber dem Käufer jene Gattung des Schnittmaterials zu verschaffen, welche derselbe für seine Zwecke vorzugeweise benötiget oder zu haben wünscht, wird demselben das Recht und zugleich die Pflicht auferlegt, drei Tage vor Beginn jedes Betriebs- und Kalendermonats dem betreffenden k. k. Kameral-Wirtschaftsamte das gehörig mitgefertigte und von ihm unterschreifte Verzeichniß der Gattung, Stärke und Menge des Schnittmaterials, welches im kommenden Monate erzeugt werden soll, zu übergeben und derselbe wird zugleich verpflichtet, den hiefür entfallenden Kaufpreis beim betreffenden k. k. Kameral-Wirtschaftsamte gegen Quittung in Vorh'nein baar zu erlegen. — Es wird von der Gutsverwaltung hiefür gesorgt werden, daß die Schnittmaterial-Erzeugung möglichst nach dieser Bestellung des Käufers zu Stande gebracht werde; der Käufer ist aber verbunden, alles wenn gleich der erwähnten Bestellung nicht durchgehends entsprechende, der Domaine entbehrließe Schnittmateriale, welches in Welch' immer Menge, Gattung und Beschaffenheit im Laufe des betreffenden Betriebsmonates erzeugt werden wird, zu übernehmen, und dafür mit Einrechnung des bei der Bestellung erlegten Geldbeitrages und Rückstellung der hiesfür erhaltenen rentamtlichen Quittung den entfallenden Kaufpreis an die Renten baar zu entrichten.

6) Zur Erleichterung der Konkurrenz können auch vor und während der mündlichen Versteigerung bis vor deren Abschluß schriftlich versiegelte, mit dem festgesetzten Badium und der Stempelmarke pr. 36 kr. öst. W. versehene Offerte beim Vorstande dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion und beziehungsweise bei der Lizitions-Kommission eingebracht werden. Dieselben müssen n. b. der ausdrücklichen Bezeichnung der Brettsägemühle, den Anboth der Perzenten, welche der Offerte über die bestätigten Tarifspreise des Verwaltungsjahres 1862 biehet, bestimmt sowohl in Ziffern als in Worten mit dem Beisache ausgedrückt enthalten, daß sich derselbe den Lizitions- und Verkaufsbedingnissen unbedingt unterziehe.

7) Dem Ersteher wird zu seiner Richtschur ein auf seine Kosten gestempeltes Vertragsspare eingehändigt werden.

8) Von der Lizitation sind kontraktbrüchige Aerarialunternehmer und Pächter, Minderjährige, dann bekannt als Prozeßsüchtige und überhaupt jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz oder besondere Vorschriften von Aerarialunternehmungen ausschließen.

Die übrigen Lizitions- und Verkaufsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden, auch werden dieselben vor der Lizitation am Versteigerungstage öffentlich vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Stanislau, am 21. Dezember 1861.

Ogłoszenie.

Nr. 13256. Dla sprzedania całego materyalu rzniętego, złożonego z belków, słupów, tarcic, listew i łatów, tudzież mocnych

i słabych oszwarów, który w istniejących w dobrach kameralnych Sołotwina trzech tartakach w Sołotwinie, Jablonce i Drakonii, tudzież w zasadzającym się w dobrach kameralnych Delatyn tartaku Delatyńskim w roku słonecznym 1862, a mianowicie od chwili, gdy wspomnione tartaki rznąć zaczną, az do owej, gdy takowe dla nadziejścia zimy rznąć przestana, produkowany będzie, o ile ten materyał ani do własnego użytku administracyi dóbr, saliny, lub do innych celów publicznych nie będzie zadany, a przeto dla dóbr kameralnych zbędny, odbędzie się w c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Stanisławowie dnia 17. stycznia 1862 o godzinie 9ej przed południem publiczna licytacja.

Główne warunki licytacji są następujące:

1) Każdy mający chęć kupienia może podać ofertę kupna na cały zbędny materyał pojedynczych, kilku lub wszystkich tartaków jednego lub obydwoch dóbr łącznie.

2) Wadyum do oferty przyłączane wyznaczone względem każdego tartaku, każdego z dóbr kameralnych na kwotę 400 zł., która dla najwięcej ofiarującego i kupiciela ma znaczenie kaucji i przed licytacją całkowicie musi być złożona.

3) Licytacja i sprzedaż nie będzie się odbywać na pojedyńcze gatunki materyalu lub pewną tychże ilość, lecz wedle procentów nad ceny taryfy na rok administracyjny 1862 od wys. c. k. skarbowej dyrekcyi krajowej potwierdzonych, na cały w dobrach kameralnych Sołotwina i Delatyn w roku słonecznym 1862 na wspomnionych tartakach produkować się mający i zbędny materyał rznięty.

4) Kupiciel jest obowiązany, wszystek w roku słonecznym 1862 na tartakach produkowany zbędny materyał, jakiegobądź gatunku, siły i jakości, bądź dobry bądź brakowany materyał po najwyżej ofiarowanej i potwierdzonej cenie odebrać.

5) Ażeby jednak kupicielowi swego gatunku materyalu dostarczyć, jakiego on do swych celów szczególnie potrzebuje lub mieć sobie życzy, wkläda się na niego prawo, a oraz obowiązek, na trzy dni przed rozpoczęciem każdego miesiąca obrotowego i kalendarzowego, dotyczącemu c. k. kameralnemu urzędowi gospodarczemu należycie ułożony i przez niego podpisany spis gatunku, siły i ilości materyalu, który w następnym miesiącu ma być produkowany, oddać, i takowy jest oraz obowiązany, przypadająca za to cenę kupna w dotyczącym c. k. kameralnym urzędzie gospodarczym za kwitem z góry w gotówce złożyć. Administracya dóbr będzie się starała o to, ażeby produkcja materyalu rzniętego ile możliwości według tego zamówienia kupiciela uskutekowniona była; kupiciel zaś jest obowiązany całą chociążby wspomnionemu zamówieniu niezupelnie odpowiedni, domenie niepotrzebny materyał rznięty, który w jakiekolwiek ilości i jakości w ciągu dotyczącego miesiąca obrotowego będzie produkowany, odebrać i za to, z doliczeniem złożonej przy zamówieniu kwoty pieniężnej i zwróceniem otrzymanego na takową pokwitowania urzędowego, przypadająca cena kupna w gotówce złożyć.

6) Dla ułatwienia konkurencji mogą także przed i podezas ustnej licytacji aż do jej zamknięcia pisemne opieczętowane, w ustanowione wadyum i markę stępłową na 36 c. w. austr. zaopatrzone oferty być podane do przełożonego tej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej, a względnie do komisyi licytacyjnej. Takowe muszą obok wyraźnego oznaczenia tartaku, ofertę procentów, które oferent nad potwierdzone ceny taryfy roku administracyjnego 1862 daje, dokładnie, tak cyframi jako też słowami z tym dodatkiem wymienione zawierać, że takowy poddaje się bezwarunkowo pod warunki licytacji i przedazy.

7) Kupicielowi będzie dla jego zastosowania się kosztem jego stępłowany kontrakt doreczony.

8) Od licytacji są wykluczeni kontraktolomni przedsiębiorcy-eraryalni i dzierzawcy, małoletni, tudzież znani procesowicze i w ogóle owe osoby, które prawo lub osobne przepisy od przedsiębiorstw eraryalnych wyklucza.

Resztę warunków licytacji i sprzedaży można przejrzeć w zwyczajnych godzinach urzędowych w tej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej, i będą takowe przed licytacją w dzień licytacji publicznie odczytane.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.
Stanisławów, dnia 21. grudnia 1861.

(26)

Kundmachung.

(2)

Nro. 83967. Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1861 Zahl 5033-1786 das dem Anton Schindler in Komorowice nächst Biela auf eine Verbesserung der galvanischen Reibzündhölzchen unterm 29. November 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres verlängert.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 24. Dezember 1861.

Obwieszczenie.

Nr. 83967. Wydany dnia 29. listopada 1856 roku wyłączny przywilej na poprawione galwaniczne zapalki dla Antoniego Schindlera w Komorowicach koło Biela, wysokie c. k. ministerium handlu reskryptem z dnia 14. grudnia 1861 l. 5033-1786 przedłużyle na dalszy rok szósty.

Co się niniejszem do powszechniej wiadomości podaje.

Z c. k. galic. Namiestnictwa,

Lwów, dnia 24. grudnia 1861.

(17)

Lizitazions-Versammlung.

(3)

Nr. 3393. Vom Sadagórer f. k. Bezirksamt als Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung des nach Johanna und Theresia Loebius zu Gunsten des h. Aerars anhaftenden Erbssteuerbetrages von 169 fl. 49 $\frac{3}{4}$ kr. KM. oder 178 fl. 32 kr. öst. Währ. zusammen 6% Zinsen vom 7. Februar 1857, dann der Abhandlungsbüren pr. 29 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr. KM. oder 31 fl. 26 kr. öst. W., ferner der bereits früher zuerkannten Exekutionskosten pr. 7 fl. 54 kr. KM., 8 fl. KM. und 12 fl. 33 kr. KM., zusammen 28 fl. 27 kr. KM. oder 29 fl. 87 $\frac{1}{2}$ kr. öst. W., endlich der gegenwärtigen Exekutionskosten 8 fl. öst. W. die exekutive Heilbietung der sub Nro. top. 15 in Sadagóra gelegenen, dem Moses und Benjamin Rauscher gehörigen Realität bewilligt wurde, welche in drei Terminen, nämlich am 14. Jänner, 4. Februar und 4. März 1862, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in dem Kommissionssaale dieses f. k. Bezirksamtes unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrußpreise wird der erhobene Schätzungsverth dieser Realität mit 3564 fl. KM. d. i. 3742 fl. 20 kr. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10 Prozent des Ausrußpreises, d. i. 374 fl. 22 kr. öst. W. als Angeld zu Handen der Lizitzions-Kommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, oder galizischen ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurse, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückzuhalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, dem Ueberbringer aber nach der Lizitzation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Heilbietungskastes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Verrechnung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbliebenen Resikauffschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf dieser Realität haftenden Grundlasten, die intabulären Lasten aber nur nach Maßgabe des angebohenen Kaufschillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen. Die Aeratalforderung wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte die Realität in den ersten zwei Terminen nicht einmal um den Ausrußpreis und am dritten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger gedeckt wären, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 B. 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichterten Bedingungen auf den 7. März 1862 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, und sobann diese Realität im vierten Lizitzionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eingangsbefehl ertheilt, die auf der Realität haftenden Lasten extrahulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitzionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitzionstermine veräußert und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf der Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das f. k. Steueramt gewiesen.

Hievon wird die f. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars, dann die Eigentümer der zu veräußernden Realität Benjamin Rauscher und die mutmaßlichen Erben des Moses Rauscher, als: Sosie Weiser, Benjamin Rauscher, Estel Gödel Rösler, Henie Schäfer und Chancie Schnapp, so wie die liegende Massa des Moses Rauscher durch den hiermit aufgestellten Kurator ad actum Abraham Sternbach, ferner sämtliche Hypothekargläubiger, als: der Herr Johann Baron Mustatza, der dem Vorname, Wohnorte und Leben nach unbekannte Verwalter Janowicz durch den hiermit zum Kurator ad actum bestellten Herrn Carl Czernik, dann die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben nach Johann und Theresia Loebius, als: Christian und Andreas Bachmayer durch den zum Kurator ad actum bestellten Herrn Carl Czernik, ferner Frau Theresia Zawadyńska, Henie Schäfer, die erbserklärten Erben nach Jossel Schäffer, als: Isidor Schäffer, Fani Schäfer, Caroline Schäfer und die minderjährige Pepi Schäfer durch ihre Mutter Henie Schäfer, endlich diejenigen Gläubiger, welche nach Ausstellung des Grundbuchextraktes auf die feilbiethende Realität irgend welche Rechte erworben hätten, und denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache zu eigenen Händen nicht rechtzeitig oder gar nicht zugestellt werden könnte, durch den zum Kurator ad actum bestellten Abraham Sternbach verständigt werden.

Vom f. k. Bezirksamt als Gericht.

Sadagóra, am 12. Oktober 1861.

(21)

Lizitzions-Hundmachung.

(3)

Von Seite der f. k. Genie-Direktion zu Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der in den Militärjahren 1862, 1863 und 1864 an den Militär-Aerars- und zu Militär-Zwecken gemieteten Gebäuden im Lückiewer Genie-Direktions-Filialbezirk, und zwar in der Stazion Stryj, erforderlichen Professionisten-Arbeiten, als: Maurer-, Steinmeß-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Spangler-, Kupferschmied-, Wagner- und Binder-Arbeiten, am 22. Jänner 1862 in der Genie-Direktions-Kanzlei zu Lemberg, Stadt, Wallgasse Nr. 891, die Lizitzions-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte vorgenommen werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

1. Muß dasselbe mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ordentlichen Beugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögens-Umstände des Offerenten versehn und gebürgt gestiegelt sein; ferner den Anbot im Vorentzuschuß oder Nachlaß von den Grundpreistarifen, sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerenten mit Vor- und Zusamen, das Datum so wie die Angabe dessen Wohnortes enthalten.

2. Muß dasselbe bis 22. Jänner 9 Uhr Vormittag an die f. k. Genie-Direktion übergeben werden. Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtigt.

3. Muß dasselbe das Badium, welches für die Stazion Stryj

für die Erd-, Maurer- und Steinmeß-Arbeiten 70 fl. — kr.

"	Zimmermanns-Arbeiten	60	—	"
"	Tischler-Arbeiten	30	—	"
"	Schlosser-Arbeiten	20	—	"
"	Anstreicher-Arbeiten	5	—	"
"	Spangler-Arbeiten	5	—	"
"	Kupferschmied-Arbeiten	5	—	"
"	Wagner- und Binder-Arbeiten	5	—	"

Summe . . 200 fl. — kr.

Öster. Währ. beträgt, enthalten.

Offerte, welche auf die etwaige Uebernahme aller Professionisten-Arbeiten der vorausgewiesenen Stazion lauten, werden bevorzugt und müssen als Badium die in der Rubrik "Summe" ausgewiesenen Beträge enthalten. Dieses Badium, welches der Offerte auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen hat, kann im baaren Gelde, in Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in siedeußsischen, von der f. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen; auch kann die in Baarem erlegte Kauzion nachträglich gegen derlei Obligationen oder Instrumente ausgetauscht werden.

4. Muß in dem Offerte die Gälltung der Uebernahme der Arbeitsleistung genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerten, die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Aerar enthalten sein.

5. Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitzions-, respektive Kontrakts-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit der Kauzion, als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontraktes vertretende Lizitzions-Protokoll unterschrieben hätte.

6. Offerte, wonach Demand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Procente besser bietet, als der ihm zur Zeit noch unbekannte Bestbiot, werden nicht beachtet.

Die Lizitzionsbedingungen, so wie die Preistarife können bei der f. k. Genie-Direktion in Lemberg und beim f. k. Bezirksamt in Stryj von heute an in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg, am 20. Dezember 1861.

(20)

G d i k t.

(3)

Nro. 7448. Vom f. k. Kreisgerichte in Sambor als Realinstanz, wird über Ansuchen des f. k. Landesgerichtes in Wien ddo. 9. Juli 1861 Zahl 34174 zur Befriedigung der Forderung der priv. österr. Nationalbank im Betrage von 10212 fl. 12 kr. österr. W. f. N. G. aus der größeren Summe pr. 10500 fl. österr. W. die exekutive öffentliche Heilbietung der zur Hypothek dienenden, früher dem Schuhner Herrn Alexander Dwernicki und gegenwärtig dem Herrn Konstantin Jankiewicz gehörigen Gutshäusern von Zopanie und Wyżków, Stryjer Kreises, ut dom. 304. pag. 409. n. 13. haer. pag. 430. n. 11. haer. pag. 442. n. 10. haer. & pag. 446. n. 12. haer. & dom. 304. pag. 418. n. 22. haer. unter nachstehenden Bedingungen hiermit ausgeschrieben:

1) Diese Heilbietung wird in drei Terminen, d. i. am 4. Februar, 4. März und 18. März 1862 stets um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisgerichte vorgenommen werden.

2) Als Ausrußpreis wird der von der priv. österr. Nationalbank statutenmäßig ermittelte Werth von 25000 fl. KM. oder 26250 fl. öst. W. angenommen.

Die Realität wird bei dem ersten und zweiten Heilbietungstermine nicht unter diesem Ausrußpreise, und bei dem dritten Termino nicht unter dem Betrage von 15000 fl. öst. W. hinausgegeben. Der Landtafelauzug und die Lizitzions-Bedingnisse können in der hiergegen Registratur, und am Lizitzionstermine bei der Lizitzions-Kommission eingesehen werden.

Vom f. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 11. Dezember 1861.

1°

(2) G d i k t.

Nro. 10209. Vom f. k. Kreisgerichte in Przemyśl wird der mit dem Beschuße vom 13. August 1861 Zahl 6727 über das Vermögen des Benjamin Ast verhängte Konkurs bei dem Umstände, als in dem bis 30. November 1861 festgesetzten Termine kein Gläubiger eine Forderung anmeldete, hiemst aufgehoben.

Przemyśl, am 12. Dezember 1861.

(27)

G d i k t.

Nro. 4602. Vom f. k. Bezirksamt als Gericht in Jaroslau

(3)

wird Christine Breminská aufgefordert, wegen Behebung des in der Schuldentilgungskassa zu ihren Gunsten erliegenden Deposits pr. 19 fl. 1⁶ 10 kr. W. W. sich binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen von der letzten Einschaltung dieses Ediktes in die Lemberger Zeitung bei diesem Gerichte zu melden, widrigens dieses Deposit seiner Zeit als eaduc erklärt dem h. Aerar anheimfallen würde.

Vom f. k. Bezirksamt als Gericht.

Jaroslau, am 30. September 1861.

Anzeige-Blatt.

Zucht-Widder-Verkauf.

In der gräflich Felix Zichy Ferraris'schen Stammschäferei zu Sandorf, Herrschaft Carlburg, Wieselburger Komitat, in Ungarn, letzte Post Kittsee, 1½ Stunden von Pressburg, sind vom 15. Januar 1862 angefangen reine Vollblut-Zucht-Widder zum Verkaufe ausgestellt.

Die beste Empfehlung dieser Stammherde ist, daß sie die direkten Nachkommen der so berühmten Emerich v. Klauzal'schen Pepiniere ist, welche der Herr Graf nach Klauzal's Tode von dessen Compagnon läufig an sich brachte, und die nur inzüchtig im eigenen Blute fortgezüchtet wurde.

Diese stets befolgte konzentrierte Inzucht ist Ursache der so außerordentlichen Vererbungsfähigkeit dieser Zuchthiere in ihren ausgezeichneten Woll Eigenschaften der Qualität, als wie auch der Quantität nach, so wie sie von allen erblichen Krankheiten frei sind.

Bur Abwehr.

Der Anker ist schon seit einer Reihe von Monaten der Gegenstand der maßlosen Angriffe, welche theils durch die öffentlichen Blätter, theils durch besondere Broschüren in den weitesten Kreisen verbreitet werden.

Die Broschüren, welche unter sehr pomphaften Titeln, die durch den Inhalt keineswegs gerechtfertigt sind, erschienen, haben wir schon vor ihrer Drucklegung gekannt, denn sie wurden uns als Manuskript zum Kauf angeboten, oder mit anderen Worten: man hat uns die Zumuthung gemacht, uns gegen Bezahlung einer gewissen Abfindungssumme von dem Nachtheile zu befreien, der aus der Verbreitung solcher Druckschriften bevorstände.

Wir haben diese schmählichen Ansinnen mit gebührender Berachtung zurückgewiesen, und sahen im Bewußtsein unserer guten Sache den beabsichtigten Angriffen mit Ruhe entgegen.

Mittlerweile bemächtigte sich eine ganz eigenthümliche Industrie dieser Manuskripte. Einige unserer Konkurrenz-Gesellschaften, welche streng genommen, nur in Folge unserer Bemühungen einen bisher ungewohnten Aufschwung in dem Zweige der Lebensversicherungs-Geschäfte genommen hatten, und die den unlängst Vortheil daraus zogen, daß wir das Wesen der Lebensversicherung populär machten, und dafür den Sinn weckten — hielten es für angemessen, sich diese Broschüren anzueignen, und sie zur Benachtheiligung des Kredits und des Geschäftsbetriebes des Anker zu verbreiten.

Unsere Gegner sahen wohl ein, daß das Publikum in seiner größten Mehrheit einem eindringlichen Studium von Abhandlungen, deren richtige Würdigung eine gewisse Fachkenntniß voraussetzt, grundfährlich abgeneigt ist. Man begnügte sich daher damit, den gegen uns gerichteten Pamphleten auffallende und vielversprechende Titel zu geben, und überschwemmte die einzelnen Provinzen mit Agenten, denen die einzige Aufgabe zu Theil wurde, die berührten Broschüren massenhaft zu verteilen, und durch mündliche Verbreitung von Entstellungen und Verleumdungen dem Anker nach Möglichkeit zu schaden.

Wir haben diesem Treiben bis jetzt stillschweigend und mit Resignation zugesehen. Die Strafgesetze sind leider nicht ausreichend, um

Die Direktion des „Anker“
Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen in Wien.

Danksagung an den „Anker“,

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen in Wien.

Der Gefertigte, welcher vor nicht einem Jahre beim „Anker“ das Leben des Eduard Werndel Ritter v. Lehinstein im Betrage von Drei Tausend Gulden österr. Währ. versicherte, sieht sich im Interesse der Wahrheit verpflichtet zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nachdem der obgenannte Eduard Werndel Ritter v. Lehinstein am 26. Oktober laufenden Jahres hier in Lemberg eines natürlichen Todes gestorben ist, mir heute schon der ganze Betrag ohne jedweden Abzug durch Herrn D. Pick, Inspektor und Chef der Lemberger Repräsentanz des „Anker“haar ausgezahlt wurde.

Zu dieser öffentlichen Danksagung fühle ich mich um so mehr

Doniesienia prywatne.

Auf Verlangen der Käufer wird der Transport der erkaufsten Thiere einerseits bis zur Pressburger, anderseits bis zur Bruck-Raabischen Eisenbahn gegen billige Vergütung besorgt.

Die gräflich Felix Zichy Ferraris'sche Güter-Direktion zu Carlburg.
(2389—13—3)

Emil André.

Obwieszczenie.

W kancelaryi instytutu zastawniczego Lwowskiego ormiańskiego „Pii Montis“ odbędzie się na dniu 27. stycznia 1862 w zwykłych godzinach publiczna licytacja, na której zaledwie klejnoty, srebra i inne tropy sprzedawane będą.

Lwów, dnia 27. grudnia 1861.

(2415—3)

uns Schutz dagegen zu gewähren, wir aber konnten uns nicht entschließen, uns in eine Polemik mit anonymen Schriftstellern einzulassen.

Abgesehen davon, daß wir es unter unserer Würde hielten, uns mit Gegnern, die wir nicht als ebenbürtig anerkennen können, in einen Kampf einzulassen, waren wir der Ansicht, daß es bei Fachmännern einer besonderen Widerlegung der gegen uns vorgebrachten Beschuldigungen gar nicht bedürfe, weil die Grundlosigkeit derselben offen darliegt, und daß bei dem großen Publikum so detaillierte Entgegnungen, wie sie hier nothwendig werden, ohnehin wirkungslos bleiben würden, weil sie die Geduld der Leser zu sehr in Anspruch nehmen würden.

Unser Stillschweigen, welches sich durch das Vorstehende rechtfertigt, hat aber bei vielen unserer Versicherer die irrite Annahme hervorgerufen, daß wir die vorgebrachten Beschuldigungen zu widerlegen gar nicht vermöchten.

Solchen Anschaungen gegenüber müssen wir die Zurückhaltung, welche wir bisher beobachtet haben, bei Seite setzen, und den Kampfplatz betreten. Indem wir es auch jetzt noch nur mit Widerstreben thun, und demnächst eine ausführliche Widerlegung aller gegen uns vorgebrachten Angriffe erscheinen lassen werden, halten wir es für unsere Pflicht, allen Jenen, welche sich durch das Verfahren unserer Gegner nicht betrören ließen und das Interesse für unser Institut so sehr bewahrt haben, daß sie uns sogar mit Zuschriften und mit Andeutungen darüber beeindrucken, wie dem Treiben unserer Gegner entgegengewirkt werden sollte, unseren verbindlichsten Dank auszusprechen. Wir fügen zugleich die heiligste Versicherung bei, daß nach unserer innigsten Überzeugung unsere Anstalt nie und nimmermehr des Vertrauens, welches sie bisher in den weitesten Kreisen genossen hat, unwürdig geworden ist, daß sie in ihrem ganzen Gebaren seit jeher nach den erprobtesten und solidesten Grundsätzen zu verfahren, und dadurch allen Ansforderungen, welche an ein solches Institut gestellt werden können, zu entsprechen bemüht war.

Wir sind jederzeit und insbesondere bis unsere ausführliche Widerlegung erscheinen wird, bereit, den Beweis des eben Gesagten zu führen und stehen auch jedem Einzelnen, der über einen oder den anderen Punkt Aufklärung und Beruhigung zu erhalten wünscht, mit authentischen Daten und mit rechnungsmäßigen Nachweisen zu Diensten.

Die Direktion des „Anker“

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen in Wien.

verpflichtet, als man in letzterer Zeit von einer konkurrenden Lebens-Versicherungs-Anstalt es sich's zur förmlichen Aufgabe mache, durch böswillige Verleumdung und Verbreitung lügenhafter Pamphlete das Vertrauen des Publikums zu erschüttern und so weit irre zu führen, daß sie sogar die pünktliche Auszahlung des „Anker“ in Abrede zu stellen keinen Anstand nahmen, was seine Wiederlegung am schlagendsten dadurch findet, daß dem Unterzeichneten die beim „Anker“ versichert gewesene Summe von fl. 3000 schon nach sechs Wochen anstandslos ausbezahlt wurde.

(2360—12—2)

Salomon Lindenbaum.